

Stadt Lauchhammer

**Änderung des Flächennutzungsplans
Sondergebiet Solarenergienutzung
Kostebrau**

**Entwurf Februar 2017 (Behörden und Öffentlichkeit).....
Entwurf Oktober 2018 (Öffentlichkeit)**

Abwägungsprotokoll

Beteiligung der Behörden

Aufforderung zur Stellungnahme am	09.03.2017
Fristsetzung bis zum	21.04.2017

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung	vom 18.09.2017	bis zum 18.10.2017
Erneute Auslegung	vom 29.10.2018	bis zum 30.11.2018
Redaktionsschluss	24.01.2019	

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der beiden durchgeführten Offenlagen keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
01. MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 4	Cottbus	19.04.2017
02. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Cottbus	11.04.2017
03. Oberspreewald- Lausitz- Kreis	Senftenberg	18.04.2017
04. Landesamt für Umwelt	Potsdam	18.04.2017
05. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Potsdam	
06. Landesamt für Bauen und Verkehr	Cottbus	21.03.2017
07. Landesbetrieb Forst Brandenburg	Ruhland	20.04.2017
08. Wasserverband Lausitz	Senftenberg	22.03.2017
09. MITnetz Strom	Kolkwitz	20.03.2017
10. NBB	Cottbus	23.03.2017
11. Deutsche Telekom	Cottbus	19.04.2017
12. Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz"	Sonnenwalde	21.03.2017
13. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	Cottbus	15.03.2017
14. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	Zossen	
15. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Cottbus	23.03.2017
16. Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Zossen	24.03.2017
17. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Senftenberg	22.03.2017
18. Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt	Schwarzheide	16.06.2017
19. Amt Ruhland, Bauamt	Ruhland	
20. Stadt Finsterwalde, Bauamt	Finsterwalde	15.03.2017
21. Amt Plessa, Bauamt	Plessa	
22. Gemeinde Schipkau, Bauamt	Schipkau OT Klettwitz	
23. Amt Ortrand, Bauamt	Ortrand	
24. Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt	Massen-Niederlausitz	
25. Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster"	Lauchhammer	

MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungs-abteilung Referat GL 4

Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 09.03.2017 informierten Sie uns über die beabsichtigte Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Kenntnisnahme

Grundlagen dieser landesplanerischen Stellungnahme sind:

- das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235) und
- die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009

Zielmitteilung

Gegenstand der angezeigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer ist eine Anpassung der Darstellungen für den Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kostebrau, Repowering und Umspannwerk". Demnach soll für den angezeigten Änderungsbereich eine Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarenergienutzung" erfolgen.

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf den Änderungsbereich wurden bereits im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kostebrau, Repowering und Umspannwerk" mit Schreiben vom 02.05.2016 mitgeteilt. Diese gelten auch für die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes. Diesbezüglich sollte Punkt 2.3 "Übergeordnete Planungen" der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend ergänzt werden.

Für den angezeigten Änderungsbereich sind nach Festlegungskarte 1 des LEP B-B keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden.

Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf nicht entgegen, so dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann. Auch die für diese Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt.

Hinweise

Hinweise:

Die Stadt Lauchhammer liegt gemäß Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II Nr. 1 S. 231) im Planbereich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Insofern kann die Planung von bergbaubedingten Einflüssen betroffen sein und eine Stellungnahme des LBGR sowie der LMBV mbH sollte eingeholt werden.

Die LMBV wurde beteiligt. Die übrigen Hinweise werden beachtet.

Gemäß Artikel 20 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Landschaftsplan

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen einer Nutzungsänderung auf der Fläche der ehemaligen Tagesanlagen erhebliche naturschutzfachliche Belange entgegen. Einer Nutzungsänderung kann nicht zugestimmt werden.

Landschaftsplan:

Bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) nach § 1 Abs. 2 BauGB besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 5

BbgNatSchAG. Die Inhalte eines LP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 BNatSchG sowie § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG festzulegen. Den Verfahrensablauf der Bauleitplanung im Verhältnis zur kommunalen Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung regelt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.04.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20 vom 23.05.1997).

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt keine Überarbeitung bzw. Anpassung des LP hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung vor. Der LP ist analog dem FNP zu überarbeiten und nachzureichen. Der LP generiert wichtige Aussagen hinsichtlich der im FNP dargestellten Schutzbelange (Biotop, Artenschutz), die im weiteren Planungsverfahren als beachtlich zu bewerten sind. Ergänzend wurde auch auf die SUP-Pflicht für die Bauleitplanung verwiesen. Auch dazu wurden vom Planungsträger keine Unterlagen beigebracht.

Die im FNP-Entwurf enthaltenen Angaben zur Umwelt sowie die vorgenommenen naturschutzfachlichen Beurteilungen zu den entstehenden Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht geeignet, die Überarbeitung des LP zu ersetzen. Ein Entwurf zur Anpassung des LP im Bereich der entscheidungserheblichen Flächenausweisungen ist der uNB nachzureichen.

Der der uNB vorliegende LP hat einen Planungsstand vom 1996 und ist in keinem Falle aussagefähig zu den momentan vorliegenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Planungsgrundlagen.

Insofern kann eine naturschutzfachliche Prüfung nur begrenzt erfolgen und trägt nur vorläufigen Charakter.

Verbotstatbestände

Ausgehend von § 6 Abs. 2 BauGB darf ein FNP nur dann genehmigt werden, wenn er keinen sonstigen Rechtsverordnungen widerspricht. Für alle geplanten Baugebiete oder Veränderungsflächen ist zu prüfen, inwieweit Verbotstatbestände aus dem Naturschutzrecht (Schutzgebiete, geschützte Biotop o. ä. sowie andere Belange nach dem Naturschutzgesetz, Eingriffsregelung zur Waldumwandlung) im Plangebiet betroffen sein können. Insofern bedarf es für geplante Baugebiete oder Veränderungsflächen bei Vorhandensein solcher Belange einem Verfahren zur Betrachtung der Vereinbarkeit bzw. Erlangung der Inaussichtstellung von Ausnahmen bei der uNB.

Biotopschutz

Biotopschutz:

Im Plangebiet befinden sich nach Kenntnisstand der uNB

Bei der Änderung eines FNP sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten und es ist eine der Planung angemessene Umweltprüfung durchzuführen.

Ein Landschaftsplan (LP) ist nicht zwingend erforderlich.

Die Pflicht zur Aufstellung von LP ist nicht im BauGB verankert.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen entscheidet die planende Gemeinde auf der Grundlage des BauGB über Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung. Sie hat die Wahl, ob sie sich die erforderlichen Abwägungsmaterialien durch einen LP oder auf andere Weise verschafft.

Die LP kann einen Beitrag für die Umweltprüfung leisten, sie ist aber nicht die Voraussetzung.

Die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplanes ist grundsätzlich davon unabhängig, ob einem Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) nachgekommen wird, oder nicht.

Das ergibt sich schon aus den unterschiedlichen Ansätzen der Umweltprüfung (UP) nach dem BauGB und der Landschaftsplanung nach dem Naturschutzrecht.

Die LP soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisieren. Dieser planungsbezogene vorsorgeorientierte Ansatz unterscheidet sich von dem im Rahmen der Umweltprüfung nach dem BauGB verfolgten Ziel, die Umweltwirkungen als Folge des Planvorhabens zu bewältigen.

Die LP verfolgt eine spezifisch natur- und landschaftsbezogene Sicht. Die Umweltprüfung nach dem BauGB geht darüber hinaus.

Im vorliegenden Fall ist die Umweltprüfung Bestandteil der Begründung. Die notwendigen Informationen zum Ausgangszustand und den Auswirkungen sind im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes zusammengestellt worden. Entsprechende Fachbeiträge liegen vor.

Darüber hinaus gehende Untersuchungen waren aus Sicht der Stadt für die FNP-Änderung nicht erforderlich.

Die entsprechenden Überprüfungen wurden im Rahmen der Erstellung des B-Planes durchgeführt.

Der Biotopschutz ist für die Ebene des FNP mit Sicherheit gewährleistet.

gesetzlich geschützte Biotop (Sandtrockenrasen-Biototyp 05121 und Zwergstrauchheiden -Biototyp 0610202 sowie Birken- Vorwälder trockener Standorte-Biototyp 082816) die einem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop unterliegen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop führen können, verboten.

Konversionseigenschaft

Daraus wird deutlich, dass die Einstufung einer Konversionsfläche auf Grund bergbaulicher Beeinträchtigungen, zumal die Fläche nie bergbaulich in Anspruch genommen wurde, sondern nur mit Tagesanlagen bebaut war, fraglich erscheint. Laut Empfehlung der Clearingstelle ist eine Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Lebensraumausstattung ist die Einstufung dieser Fläche als Konversionsfläche aus ökologischer Sicht zu verneinen. Demzufolge wäre eine Inanspruchnahme der geschützten Biotop abzulehnen.

Wald

Wald:

Bei den vorhandenen Gehölzbeständen handelt es sich um Wald i. S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG). Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) dem Eingriffstatbestand. Für die Zusicherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Einvernehmen der uNB erforderlich, das auf Grund der teilweisen Ausprägung der Waldbereiche als geschützte Biotop nicht erteilt werden kann.

Schutzgebiete

Schutzgebiete:

Das unmittelbar östlich der geplanten Sondernutzungsfläche dargestellte GLB "Kostebrauer Bruchfelder" ist seit 1992 mit Beschluss der Gemeinde Kostebrau Nr. 1/92 unter Schutz gestellt. Die Schutzgebietsgrenzen sind falsch dargestellt.

Bodendenkmale

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Denkmalschutzbehörde (uDB)

Auf der Grundlage des "Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass grundsätzlich im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. In diesem Fall sind nachfolgende

Erstens handelt es sich bei den geschützten Biotop um relativ kurzlebige Lebensräume, die also nicht dauerhaft der Realisierung eines Solarparks entgegenstehen werden. Zweitens können die Biototypen im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung geschont werden. Sie nehmen nur relativ kleine Flächen ein.

Auf Grund der Unschärfe der Darstellungen eines FNP wäre ein solcher B-Plan aus dem FNP entwickelt. Die geänderte Darstellung steht also nicht im Konflikt mit den geschützten Biotop.

Zweifelloso handelt es sich beim Änderungsgebiet um eine Konversionsfläche. Ökologische Fragen sind hier nicht relevant.

Für den FNP, der die Änderungsfläche betrifft, liegt eine Inaussichtstellung der Forstbehörde vor.

Die Hinweise werden beachtet. Die Darstellung wird korrigiert.

Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet. Sie sind für die Ebene FNP nicht relevant.

Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).

- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Behörden

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

Die Behörden wurden beteiligt.

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Gesundheit

Seitens des Gesundheitsamtes gibt es keine zu berücksichtigenden Hinweise.

Kenntnisnahme

SG Bau und Unterhaltung

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Kreisstraßen in Baulast des Landkreises OSL.

Kenntnisnahme

Insofern sind Belange des Amtes 65 nicht betroffen.

Verkehr

Es bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO keine Hinweise.

Kenntnisnahme

Sicherheit

SG Rettungsdienst/Brand- u. Katastrophenschutz

Kenntnisnahme

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.

Landwirtschaft

Aus Sicht des Sachgebietes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Hinweise.

Kenntnisnahme

Bauordnung

untere Bauaufsichtsbehörde

Kenntnisnahme

Aus Sicht der technischen Bauaufsicht bestehen zu o.g. Vorhaben keine zu beachtenden Hinweise.

Stand Änderungsverfahren

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Hinweise werden beachtet. Hier handelt es sich um die 5. Änderung des FNP.

Die Stadt Lauchhammer plant eine Änderung des FNP für einen Bereich der Solarenergienutzung.

Die Stadt informiert den OSL und die GL über den aktuellen Stand der FNP-Planung.

Es ist klar zum Ausdruck zu bringen, um welche Änderung es sich hier handelt. Bekannt sind mir lediglich der am 22.09.1998 bekannt gemachte FNP sowie die 1. Teiländerung von 2009 und eine 4. Änderung von 2012. Über einen Abschluss dieser Änderungsverfahren liegen keine

Nachweise vor. Es sollte durch die Stadt Lauchhammer daher dringend geprüft werden, inwieweit diese Änderungen noch Bestand haben und ob es Beschlüsse gab, welche aufgehoben wurden bzw. noch aufzuheben sind. Ich bitte um entsprechende Informationen auch gegenüber der Gemeinsamen Landesplanung, da durch diese die Führung des Planungsinformationssystems (PLIS) erfolgt.

Weitere Änderungen FNP

Da es neben dem hier zu Grunde liegenden BPL für Photovoltaikanlagen weitere BPL für Photovoltaikanlagen in Aufstellung gibt, sollte ebenfalls geprüft werden, inwieweit entsprechende zu ändernde Bereiche in diese Änderung mit einfließen können. Auf Grund der zeitlichen Entwicklung und Anpassung innerhalb des Stadtgebietes sollte jedoch für die Zukunft ein insgesamt neuer FNP erstellt werden.

Nummerierung

Aus dem Titel der Änderung ist zur eindeutigen Identifizierung die Änderungsnummer vorweg zu setzen. Die Nummerierung folgt meist in der Reihenfolge der Aufstellungsbeschlüsse.

Verfahrensstand

Die Öffentlichkeit ist gern. § 3 BauGB möglichst frühzeitig über eingeleitete Planungsziele zu informieren.

Dies ist zu o.g. Änderung noch nicht erfolgt. Daher stellt sich die Frage, ob es sich bei der eingereichten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (s. Anschreiben) nicht eher um eine Plananzeige bzw. um eine Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB handelt. Dies ist zu prüfen.

Kampfmittel

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Altlasten

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Im Änderungsbereich befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Im Umfeld des Änderungsgebietes auf dem Flurstück 480, Flur 3 in der Gemarkung Kostebrau befinden sich die nachfolgend aufgelisteten Altlastverdachtsflächen, für die im ALKATonline folgende Fachinformationen erfasst sind:

ortsübliche Bezeichnung:	Tagesanlagen Römerkeller Kostebrau
Registriernummer:	0143663561
Art des Altstandortes:	Altlastverdächtige Fläche-Altstandort
Gemarkung:	Kostebrau
Flur:	3
Flurstück:	480 (alt 320/1)
Ostwert:	419297
Nordwert:	5710060
Lagebezugssystem	ETRS89/UTM Zone 33N

ortsübliche Bezeichnung:	I.S.T.C.-Objekt Kostebrau Montageplatz, Tagebau Klettwitz
Registriernummer:	0143663555
Art des Altstandortes:	Altlastverdächtige Fläche-Altstandort
Gemarkung:	Kostebrau
Flur:	3
Flurstück:	480
Ostwert:	419296
Nordwert:	5710160
Lagebezugssystem	ETRS89/UTM Zone 33N

Bergbau

Aus bergbaulicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Hinweise.

Der Hinweis wird beachtet. Die Stadt prüft, ob und wann der gesamte FNP einer Revision unterzogen werden kann.

Das Einbeziehen weiterer Solaranlagenstandorte in die 5. Änderung ist taktisch nicht angebracht, da Probleme an einem Standort sich auf die anderen auswirken würden.

Der Hinweise wird beachtet.

Der Hinweis wird beachtet. Ergebnis: Die Änderung des FNP erfolgt im Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Umweltbericht / Alternativen

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

Im Umweltbericht sind Prüfungen zu Alternativen durchzuführen.

Bislang sind dazu im Text keine Aussagen gemacht worden. Vor dem Hintergrund der in der Stadt Lauchhammer großflächig vorhandenen Konversionsflächen sind sicherlich alternative Standorte ohne die hier in Kostebrau vorhandenen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Schutzgegenstände vorhanden und in die Flächenfindung zur geplanten Erzeugung von Solarenergie einzubeziehen.

Zusammenfassend ist die geplante Änderung der Flächennutzung im Bereich der Tagesanlagen Römerkeller naturschutzfachlich abzulehnen, da die vorgelegten Planungsunterlagen den damit verbundenen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht belastbar begründen und entscheidungserhebliche Planungsunterlagen (LP, Umweltbericht mit Alternativenprüfung) nicht vorgelegt wurden.

Hinweise

Fundstellen naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.

Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung- NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Wasserrecht

untere Wasserbehörde

Die im Rahmen der Änderung des FNP der Stadt Lauchhammer betroffenen Flächen berühren kein festgesetztes Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL.

Der für das Gemarkungsgebiet Kostebrau zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige (Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, Sitz Sonnewalde) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des zu ändernden FNP sind mit den Forderungen und Hinweisen des Gewässerverbandes in Übereinstimmung zu bringen, sofern nicht bereits veranlasst.

Hinweise

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit. Nach Bekanntmachung des FNP bitte ich um Übergabe des ausgefertigten, rechtskräftigen FNP für die Einstellung ins Geoportal des Landkreises als mindestens:

- Umriss des Gültigkeitsbereiches des Planes (z. B. als shape-Datei)

Der Hinweis wird beachtet.

Der FNP wird im Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht geändert.

Die Standortalternativen auf der Ebene des FNP zeigen sich in Form der anderen zeitnah in Planung befindlichen Solarparks im Gemeindegebiet.

Potenziell sind alle übrigen ehemaligen Gewerbestandorte und sonstigen Konversionsflächen als Alternativen zu betrachten. In der Regel handelt es sich da aber auch um relativ wertvolle Lebensräume, da diese nicht oder nur extensiv genutzt werden. Die Alternative, weniger wertvolle Standorte zu nutzen, kann nur eine Ausnahme sein, denn dabei handelt es sich meist um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Kenntnisnahme

Der Sachstand hinsichtlich der Schutzgegenstände ist beachtet.

Der Gewässerverband wurde beteiligt.

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

- Georeferenzierter Plan als Rasterdatei (z. B. als tiff-Datei)
- Gesamter Plan (mit Legende und Verfahrensleiste etc.) als pdf-Datei

wünschenswert:

- Ausgewählte Planinhalte im Datenformat X-PlanGML 4.0.2 gemäß Pflichtenheft ,
- X-Planungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung vom Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg.

Dies ersetzt nicht die Übergabe des FNP mit Begründung in Papierform.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Waldeigenschaft

Aus den übergebenen Unterlagen ist ersichtlich, dass auf dem beplanten Gelände mit Bäumen bewachsene Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Für diese wird gemäß § 32 (1) Pkt. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 33]) die Waldeigenschaft durch die untere Forstbehörde festgestellt.

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist es von keiner Bedeutung, ob der Wald durch planmäßiges Handeln oder ohne menschliches Tun entstanden ist. Weiterhin spielt in diesem Zusammenhang die weitere Nutzung des erzeugten Holzes keine Rolle. Die kartierten geschützten Biotope stellen dabei keinen Hinderungsgrund hinsichtlich der Waldeigenschaft dar.

Der Hinweis ist beachtet.

Waldumwandlung

Gemäß § 8 LWaldG bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Sofern es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, schließt die Baugenehmigung die Waldumwandlungsgenehmigung ein.

Diese Genehmigung wird vorbehaltlich der Herstellung des nötigen Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Einzelheiten (z.B. Art und Umfang der zu erbringenden Ersatzmaßnahmen) werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Die Inaussichtstellung wird zur Kenntnis genommen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Bestand im Plangebiet

Unmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.

Kenntnisnahme

110-kV-Leitung

In unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes befindet sich jedoch eine 110-kV-Freileitung der Firma Umspannwerk Kostebrau GmbH, Blinke 6 in 26789 Leer. Ein Übersichtsplan liegt bei.

Im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages obliegt die Betriebsführung der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement Hochspannungsleitungen, Telefon 0355 68 1920 o. 1921, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.

Bei 110-kV-Freileitungen beträgt die Schutzstreifenbreite 50m (je 25m beiderseits der Trassenachse). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Umpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

Die Bebauung dieses Schutzstreifens mit Solaranlagen ist nicht zulässig. Hier sehen wir insbesondere die Gefahr, dass bei Eisabwurf von den Leiterseilen Schäden an den Solarmodulen entstehen. Außerdem führt eine Bebauung zu Behinderungen erforderlicher Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten. Eine anderweitige Bebauung, z.

Die Schutzabstände zur Leitungstrasse sind beachtet. Sie liegen außerhalb der Solarfläche.

Bsp. die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsbetreibers in Ausnahmefällen möglich.

Netzanschluss

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter bzw. Betreiber der Windkraft-/ Solaranlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.

Der Hinweis wird bei der Vorhabenplanung beachtet.

Veränderungen

Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen, auch trassenfern, bitten wir gesondert bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

Der Hinweis wird bei der Vorhabenplanung beachtet.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

ABP

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Die Hinweise sind beachtet.

Bergaufsicht:

Der Geltungsbereich des Vorhabens grenzt an Flächen des nach § 53 Bundesberggesetz (BBergG) zugelassenen Abschlussbetriebsplanes „Tagebau Lauchhammer I“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Somit überlagert er Bereiche, für die noch Bergaufsicht besteht (siehe Übersichtskarte, Anlage).

Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein unterirdisches Entwässerungstreckensystem, das im Zusammenhang mit der Einrichtung des ehemaligen Braunkohlentagebaus Kletwitz aufgefahen worden ist.

Das Plangebiet selbst liegt größtenteils innerhalb einer Fläche, für welche die Bergaufsicht inzwischen beendet wurde.

Altbergbau

Innerhalb des Planungsbereiches liegen Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen der ehemaligen Braunkohlentiefbaugrube Friedrich-Wilhelm und Anna bei Schipkau beansprucht werden (siehe Übersichtskarte, Anlage). Diese Gebiete stehen nicht mehr unter Bergaufsicht.

Die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsstufen beachtet.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus wird dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung empfohlen, welche die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt.

Die Bergbehörde gibt keine Stellungnahme zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden ab. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieser Altbergbaugebiete kann eine Einsichtnahme in die beim LBGR vorliegenden Unterlagen erfolgen, ggf. unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person.

Hydrologie

Montanhydrologie:

Die Hinweise sind beachtet.

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

zu richten.

Hinweis

Geologie:

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)

ABP

Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV) bezüglich des angezeigten Änderungsbereiches A.

Die Hinweise sind im Plan bzw. werden bei der Planumsetzung beachtet.

Bergaufsicht/Sanierung /Rekultivierung

Fläche des Änderungsbereiches liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV und steht somit unter Bergaufsicht (EL-174-2017 Anlage 1).

Bei dem unter Bergaufsicht stehenden Teilbereich handelt es sich um den Abschlussbetriebsplan "Tgb. Lauchhammer I". Für die Darstellung der ABP-Fläche ist in der Planzeichnung eine geeignete Form zu wählen.

Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen.

In Vorbereitung der Beendigung der Bergaufsicht kann eine Beräumung von Restmaterialien (u. a. Kabel, Leitungen, Fundamente, Schotter) der unter Bergaufsicht stehenden Flächen nicht ausgeschlossen werden.

Die Zugängigkeit für die LMBV bzw. die von ihr beauftragten Dritter, auch mit entsprechender Technik, ist zu gewährleisten. Sollten im Rahmen der Realisierung Restmaterialien gefunden werden, können diese getrennt, entnommen bzw. beräumt werden. Die LMBV ist zu informieren.

Bergaufsicht

Für die Nutzung/Inanspruchnahme, von unter Bergaufsicht stehenden Flächen, sind nachfolgende Festlegungen zu beachten:

Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.

- Maßnahmen, die auf unter Bergrecht stehenden Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR).
- Alle Aktivitäten, die auf diesen Flächen stattfinden, sind bei der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich anzumelden und eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen.

Die Rekultivierung ist abgeschlossen.

Gemäß ABP- Bergbaufolgelandschaft- wurden sonstige Nutzungsflächen hergestellt (EL 174-2017 Anlage 2).

Sollten in den angezeigten Bereichen Holzungsarbeiten notwendig werden, ist die zuständige Behörde zu informieren. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger.

Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren und sind nicht auf unter Bergrecht stehenden Flächen möglich. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Eigentum LMBV

Eigentumsflächen

Kenntnisnahme

Die LMBV ist nicht mehr Eigentümer des Grund und Bodens. Die Flächen wurden verkauft.

Anlagen LMBV

Medien/Anlagen

Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.

Es sind keine Brücken und Durchlässe sowie aktive,

betriebsnotwendige Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant.

Weitere Auskünfte (u. a. Lage, Verlegetiefe) für die inaktiven Medien und Anlagen sind im Rahmen der Erarbeitung der bergbaulichen Stellungnahme einzuholen.

Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Hydrologie

Hydrologie/Wasserwirtschaft

Die Hinweise sind beachtet.

Die Fläche des Vorhabens liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.

Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +106,5 m NHN (südöstliche Flächengrenze) bis +107,0 m NHN (nordwestliche Flächengrenze, Hydroisohypsenplan 2016, akt. Messungen im Umfeld, Stand Februar 2017).

Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +113 m NHN (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand Dezember 2015) einstellen. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.

Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m erwartet.

Messstelle

Im Änderungsbereich ist der Standort einer ehemaligen wasserwirtschaftlichen Anlage (Grundwassermessstelle [GWMS]) vorhanden (EL-174-2017 Anlage 3).

Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet.

Hierbei handelt es sich um die zurück gebaute GWMS 002802; 002803.

Es ist zu beachten, dass ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann. Der Sachverhalt ist bei Maßnahmen zu berücksichtigen.

Geologie

Geotechnische Belange

Die Hinweise sind beachtet.

Es stehen keine Kippenböden an. Das Vorhandensein von lokalen Auffüllungen ist zu beachten. Das geplante Vorhaben (östliche Flächengrenze) tangiert ein Altbergbaugelände. Hierbei handelt es sich um die Grube "Anna bei Zschipkau".

Die Grube zählt zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger und unterliegt damit nicht mehr der Bergaufsicht. Entsprechend der Gesetzgebung (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz, OBG - in der aktuell gültigen Fassung) ist das LGBR für das Altbergbauobjekt als Ordnungsbehörde zuständig.

Fazit

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass unter Beachtung und Umsetzung der gegebenen Hinweise und Festlegungen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. Änderungsbereich A des Flächennutzungsplanes Sondergebiet Solarenergienutzung Kostebrau bestehen.

Kenntnisnahme